

Wien, 22.7.2021

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 30.6.2021 ist die Vereinbarung mit dem Kultusministerium ausgelaufen. Dies bedeutet für unsere Pastorinnen, Pastoren und Gemeindeleitungen, ein höheres Maß an Verantwortung. Sie müssen nun ausgehend von den Maßnahmen der Covid-Verordnungen des Bundes und lokalen Verordnungen der Länder die besten und geeignetsten Maßnahmen zum Schutz der Gottesdienstbesucher und der Gemeinde eigenverantwortlich treffen, ohne sich an einer Vereinbarung der Kirchen und Religionsgesellschaften orientieren zu können. Um die Festlegungen solcher Maßnahmen etwas zu erleichtern seien im Folgenden, die wichtigsten, zum heutigen Tag erlassenen, Bestimmungen des Bundes (gem. BGBl.278/2021 v. 28.6.2021, 2. COVID-19-ÖffnungsVO) und die strengeren Bestimmungen der Stadt Wien (LGBL. Nr. 41 v. 21.7.2021, Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021; Änderung) erläutert.

In den Bundesländern B, K, NÖ, OÖ, S, St, T und V gilt:

- Mund und Nasenschutz (MNS) gem. BGBl.278/2021 v. 28.6.2021, 2. COVID-19-ÖffnungsVO § 4 (1) ist nunmehr im Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Banken, Post und Verwaltungsbehörden zu tragen. In anderen Geschäften ist kein MNS mehr vorgeschrieben
- Die Erhebung von Kontaktdaten gem. BGBl.278/2021 v. 28.6.2021, 2. COVID-19-ÖffnungsVO § 17 ist entfallen

Die Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021, Fassung v. 21.7.2021

(LGBL. Nr. 41 v. 21.7.2021, Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021; Änderung)

- Artikel I: Betreten und Befahren von bestimmten Orten und Betriebsstätten sowie Benützen von Verkehrsmittel schreibt vor, dass gem.
 - § 1 (1) die Teilnahme an Veranstaltungen nur zulässig ist, wenn "3G" geimpft oder getestet oder genesen nachgewiesen werden kann
 - (2) in geschlossenen Räumen ein MNS zu tragen ist, außer in Betriebsstätten von körpernahen Dienstleistungen und in Betriebsstätten gem. § 4 COVID-19-Öffnungsverordnung (Gastronomie), wo der Nachweis, über getestet, geimpft oder genesen erbracht worden ist.
 - (3) Z 5, Absatz (2) gilt auch für Einrichtungen der Religionsausübung
- § 2 Orte der beruflichen Tätigkeit
 - (4) MNS bei Kundenkontakt ...
 - (5) Z 5, Absatz (4) gilt auch für Einrichtungen der Religionsausübung

Weder die BundesVO noch die Wiener LandesVO geben Vorschriften für den Gottesdienst. Die Verordnungen sind jedoch wichtige Entscheidungshilfen für das Ergreifen von verantwortungsvollen Maßnahmen für unsere Gemeinden. Heute wird auf Bundesebene über bundesweite Verschärfungen, vielleicht ähnlich der Wiener LandesVO, diskutiert werden. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass die Verordnungen vorsehen, dass in geschlossenen Räumen der MNS wegfallen kann, wenn die eingelassenen Personen auf "3G" also entweder geimpft (Vollimmunisierung!) oder getestet (PCR oder Antigen-Schnelltest) oder genesen (schriftl. Nachweis) kontrolliert worden sind. Eine solche Vorgangsweise erscheint besonders im Hinblick auf den Gemeindegesang hilfreich zu sein. Die Aufnahme von Daten für die Rückverfolgbarkeit fällt in den Bundesländern weg, außer in Wien, doch könnte das Weiterführen der bisher geübten Praxis sehr hilfreich sein sollten Infektionen von Gottesdienstbesuchern auftreten.

Ich wünsche Euch mit Koh. 7,8^{EIN}

Besser der Ausgang einer Sache als ihr Anfang, besser der Vorsichtige als der Stürmische.

Gottes Segen



(Reinhard Kummer)